



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 13b / 201. Jahrgang / 2020
Kundgemacht am 3. April 2020

Amtssigniert. SID2020042009430
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 196 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 197 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 198 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 199 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 200 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 201 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 202 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 203 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 204 Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 205 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Landeck nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 206 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Reutte nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 207 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Imst nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 208 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Land nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 209 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Schwaz nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 210 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kufstein nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 211 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kitzbühel nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 212 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Lienz nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 213 Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Stadt nach dem Epidemiegesezt 1950

Nr. 196 • Bezirkshauptmannschaft Landeck

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Landeck
vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen
gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen
nach dem Epidemiegesetz 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens fünf Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr Maaß

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Landeck kundgemacht.

Nr. 197 • Bezirkshauptmannschaft Reutte

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Reutte
vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen
gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen
nach dem Epidemiegesetz 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens fünf Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesezt 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Nr. 198 • Bezirkshauptmannschaft Imst

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Imst
vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen
gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen
nach dem Epidemiegesezt 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesezt 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens fünf Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesezt 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesezt 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht

Nr. 199 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen
gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen
nach dem Epidemiegesezt 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesezt 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesezt 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens fünf Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht

Nr. 200 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Schwaz
vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen
gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen
nach dem Epidemiegesetz 1950**

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens fünf Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,

7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Brandl

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht

Nr. 201 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein

**VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen
gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen
nach dem Epidemiegesetz 1950**

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens fünf Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenbeförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Platzgummer

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht

Nr. 202 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen
gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen
nach dem Epidemiegesetz 1950**

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens fünf Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenbeförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Grandner

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel kundgemacht

Nr. 203 • Bezirkshauptmannschaft Lienz

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Lienz
vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen
gegen Zusammenkünfte größerer Menschenmengen
nach dem Epidemiegesetz 1950**

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im

Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens fünf Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Lienz kundgemacht

Nr. 204 • Landeshauptstadt Innsbruck

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 3. April 2020 betreffend Maßnahmen gegen Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020, wird zur Verhinderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“, vormals: 2019-nCoV) unbeschadet der Verordnung BGBl. II Nr. 98/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2020 verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, die ein Zusammenströmen von mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien mit sich bringen, werden untersagt. Zusammenkünfte von mehr als fünf Personen in einem geschlossenen Raum werden untersagt, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(2) Als Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere auch Eheschließungen (PStG 2013, 2. Abschnitt) und die Begründung eingetragener Partnerschaften (PStG 2013, 3. Abschnitt). Bei solchen Veranstaltungen dürfen höchstens fünf Personen anwesend sein.

(3) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis mit einer Teilnehmerzahl von insgesamt höchstens zehn Personen stattfinden.

§ 2

Von § 1 Abs. 1 nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 110/2020 genannten Betrieben.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950 eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.450.–, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister: Rizzoli

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an der Amtstafel der Landeshauptstadt Innsbruck kundgemacht.

Nr. 205 • Bezirkshauptmannschaft Landeck

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Landeck nach dem Epidemiegesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck als zuständige Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1**Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes Landeck teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un- abkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr Maaß

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesez 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Landeck kundgemacht.

Nr. 206 • Bezirkshauptmannschaft Reutte

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Reutte
vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der
Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
im Bezirk Reutte nach dem Epidemiegesez 1950**

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte als zuständige Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesez 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1**Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreu-

ungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes Reutte teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un- abkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag. Rumpf

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesez 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Nr. 207 • Bezirkshauptmannschaft Imst

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Imst
vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der
Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen
im Bezirk Imst nach dem Epidemiegesez 1950**

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als zuständige Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesez 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1**Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes Imst teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal

2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-
abkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu
Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsein-
richtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kri-
terien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üb-
lichen Öffnungszeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung
in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Waldner

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemie-
gesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden
des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Imst kundge-
macht.

Nr. 208 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Land nach dem Epidemiegesezt 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige
Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesezt 1950, BGBl.
Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.
16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des
Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Kon-
sumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare
Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der
Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1 Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19
werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtun-
gen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreu-
ungsgesezt, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das
Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes
Innsbruck-Land teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-
einrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den fol-
genden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Per-
sonal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben

5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:

- a) Angestellte in Apotheken,
- b) Angestellte in Supermärkten und
- c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben

6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-
abkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu
Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-
einrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kri-
terien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üb-
lichen Öffnungszeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung
in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemie-
gesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden
des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
kundgemacht.

Nr. 209 • Bezirkshauptmannschaft Schwaz

VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Schwaz nach dem Epidemiegesezt 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als zuständige Be-
hörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesezt 1950, BGBl.
Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.
16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des
Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Kon-
sumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare
Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der
Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1 Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19
werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtun-
gen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreu-
ungsgesezt, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das
Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes
Schwaz teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-
einrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den fol-
genden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Per-
sonal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben

6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-
abkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu
Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-
einrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kri-
terien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üb-
lichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung
in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Brandl

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemie-
gesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden
des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Schwaz
kundgemacht.

Nr. 210 • Bezirkshauptmannschaft Kufstein

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kufstein nach dem Epidemieggesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein als zuständige Be-
hörde verordnet gemäß § 18 Epidemieggesetz 1950, BGBl.
Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.
16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des
Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Kon-
sumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare
Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der
Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19
werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtun-
gen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreu-
ungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das
Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes
Kufstein teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-
einrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den fol-
genden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Per-
sonal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-
abkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu
Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-

einrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kri-
terien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üb-
lichen Öffnungszeiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung
in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Platzgummer

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemie-
gesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden
des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Kufstein
kundgemacht.

Nr. 211 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Kitzbühel nach dem Epidemieggesetz 1950

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel als zuständige Be-
hörde verordnet gemäß § 18 Epidemieggesetz 1950, BGBl.
Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.
16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des
Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Kon-
sumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare
Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der
Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1

Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19
werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtun-
gen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreu-
ungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das
Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes
Kitzbühel teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-
einrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den fol-
genden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Per-
sonal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich un-
abkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu
Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-
einrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kri-
terien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und
Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs-
und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üb-
lichen Öffnungszeiten.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann: Dr. Grander

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel kundgemacht.

Nr. 212 • Bezirkshauptmannschaft Lienz

VERORDNUNG**der Bezirkshauptmannschaft Lienz****vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Lienz nach dem Epidemiegesetz 1950**

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz als zuständige Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1**Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, in allen Gemeinden des Bezirkes Lienz teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an den Amtstafeln der Gemeinden des Bezirkes sowie der Bezirkshauptmannschaft Lienz kundgemacht.

Nr. 213 • Landeshauptstadt Innsbruck

VERORDNUNG**des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 3. April 2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Stadt nach dem Epidemiegesetz 1950**

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als zuständige Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 16/2020, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

§ 1**Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

(1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Innsbruck teilweise geschlossen.

(2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:

1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
2. Pflegepersonal
3. Personal von Blaulichtorganisationen
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
 - a) Angestellte in Apotheken,
 - b) Angestellte in Supermärkten und
 - c) Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind und die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.

(4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.

(5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister: Rizzoli

Hinweis: Diese Verordnung wurde nach § 6 (2) Epidemiegesetz 1950 am 3. April 2020 an der Amtstafel der Landeshauptstadt Innsbruck kundgemacht.

| | |
|--|--|
| Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck | Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt |
|--|--|

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck